

Volksinitiative gegen EU-Beitritt (7 Varianten)

14.11.05

Variante A: Keine Integrationsschritte

Bundesverfassung Art. 166 Abs. 1

1 Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland.

1bis **(neu)** Die Bundesversammlung sorgt namentlich dafür, dass keine Integrationsschritte erfolgen, welche die Unabhängigkeit und die Neutralität der Schweiz gefährden.

Variante B: Rückzug Beitrittsesuch

Übergangsbestimmungen Art. 197 Ziff. 7 **(neu)**

1 Der Bundesrat zieht das Gesuch vom 20. Mai 1992 um Aufnahme von Verhandlungen für einen Beitritt der Schweiz zur Europäischen Union unmittelbar nach Annahme der Volksinitiative "xxx" durch Volk und Stände zurück.

(2 Ein gleichartiges Gesuch darf vor 2020 nicht wieder eingereicht werden.) (Untervariante).

Variante C: Oberstes Ziel der Aussenpolitik

Art. 184 Bundesverfassung („Beziehungen zum Ausland“)

1 Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen.

1bis **(neu)** Oberstes Ziel der Aussenpolitik ist die Wahrung der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz. Der Bundesrat unterlässt Massnahmen, welche dieses Ziel gefährden.

Variante D: Kein EU-Beitritt

2 Er unterzeichnet die Verträge und ratifiziert sie. Er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung.

2bis **(neu)** Ausgenommen ist ein Beitritt zur Europäischen Union.

Variante E: Keine institutionelle Einbindung

2bis **(neu)** Ausgenommen sind Verträge, welche die Schweiz institutionell in die EU einbinden.

Variante F: Übertragung internationaler Verträge vom fakultativen zum obligatorischen Referendum

Art. 140 BV

1 Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit, zu supranationalen Gemeinschaften oder zu einer internationalen Organisation; **(neu)**

b bis **(neu)** Verträge, die eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen; (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 aufgehoben)

Variante G: Dringliches Bundesgesetz

Art. 166 Abs. 3 **(neu)**

3 Sie (die Bundesversammlung) ermächtigt den Bundesrat in Form eines dringlichen Bundesgesetzes, mit der Europäischen Union Verhandlungen über eine Rechtsharmonisierung oder über einen Beitritt aufzunehmen.

Art. 184 Abs. 2a **(neu)**

2a Für die Aufnahme von Verhandlungen mit der Europäischen Union über eine Rechtsharmonisierung oder über einen Beitritt benötigt der Bundesrat eine Ermächtigung in Form eines dringlichen Bundesgesetzes.